

Neues Erbrecht seit 1. Januar 2023



Was hat sich im neuen Erbrecht geändert?

Am 1. Januar 2023 ist in der Schweiz das neue Erbrecht in Kraft getreten. Was hat sich geändert? Der wichtigste Punkt ist, dass die Revision den Erblassern mehr Freiheit bei der Verteilung ihres Nachlasses gibt. Wir geben Ihnen einen kurzen Überblick über die Änderungen sowie Hinweise zu weiterführenden Informationen.

Reduktion der Pflichtteile

Der Pflichtteil der Nachkommen wurde reduziert. Er beträgt neu $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbanspruchs (bisher waren es $\frac{3}{4}$).

Der Pflichtteil der Eltern wurde aufgehoben. Dadurch haben Konkubinatspartner und Stiefkinder leichteren Zugang zum Erbe. Kinderlose Paare können sich nun unkompliziert maximal begünstigen.

Die gesetzliche Erbfolge bleibt unverändert. D.h., Konkubinatspartner haben weiterhin keinen gesetzlichen Erbanspruch. Nach dem Gesetz stehen bei verheirateten Paaren dem überlebenden Partner $\frac{1}{2}$ des Erbes zu und den Nachkommen zusammen ebenfalls $\frac{1}{2}$. Sind keine Nachkommen vorhanden, so erbt der überlebende Partner $\frac{3}{4}$ und $\frac{1}{4}$ geht an die Eltern des Verstorbenen, resp. dessen Geschwister oder deren Nachkommen.

Die Erbrechtsrevision bietet insbesondere durch die Reduktion der Pflichtteile einen grösseren Spielraum bei der Nachlassplanung. Allerdings muss man hierzu selbst aktiv werden und ein Testament oder einen Erbvertrag einrichten. Denn ohne entsprechendes Dokument ändert sich an der erbrechtlichen Situation auch nach dieser Revision nichts. Insbesondere wenn sich nicht verheiratete Paare begünstigen wollen, ist ein Testament oder Erbvertragsvertrag zwingend. Wer bereits ein Testament oder einen Erbvertrag abgeschlossen hat, sollte dieses Dokument anpassen lassen und explizit klarstellen, welcher Pflichtteil (der bisherige oder der neue) gemeint ist.

Ein weiterer Punkt ist das 'Schenkungsverbot'

Wer durch Erbvertrag über sein ganzes Vermögen letztwillig verfügt hat, darf neu zu Lebzeiten keine Schenkungen mehr vornehmen, ausser dies sei im Erbvertrag explizit erwähnt.

Weitere Details zum Erbrecht finden Sie z.B. hier: <https://erbrecht.ch/>

Immobilien bei der Erbplanung

Eine umfangreiche Erbplanung und der Beizug von Experten ist in jedem Fall ratsam. Wenn es um die Erbschaft von Immobilien geht, macht es Sinn, einen Immobilienexperten zu Rate zu ziehen. Sei es, um die das Eigentum rentabel zu verwalten, den Wert zu ermitteln oder die richtige Lösung für die Zukunft zu finden. Dies hilft einerseits dem aktuellen Eigentümer, ist aber auch im Sinne der nächsten Generation.

Können wir Sie bezüglich der Erbplanung mit einer Immobilie unterstützen?

Kontaktieren Sie uns.

Wir freuen uns auf Sie!

Zollinger Immobilien

Postfach

3073 Gümligen

031 954 12 12

[Zollinger Immobilien - Kontakt](#)